



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 29.03.2021

Zugriff bayerischer Behörden auf Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen

Laut Medienberichterstattung haben Regierungsbehörden Zugriff auf digitale Spuren von Kraftfahrzeugen. So erklärt der Gesundheitspolitiker Prof. Dr. Karl Lauterbach (SPD), MdB, dass „aus den Bewegungsprotokollen der Fahrzeuge und der Handydaten“¹, Informationen zur Bewertung der Corona-Pandemie gewonnen würden.

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/corona-treiber-pandemie-infektionen-100.html>

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Behörden haben in Bayern grundsätzlich Zugriff auf die Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen? | 2 |
| 1.2 | Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen greifen Behörden auf die Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen zu? | 2 |
| 1.3 | Seit wann haben Behörden im Freistaat Zugriff auf diese Daten (bitte insbesondere auch auf die technische Umsetzung eingehen)? | 3 |
| 2.1 | Zu welchen Zwecken erfolgen Zugriffe auf die Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen (bitte genau aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.2 | Wie oft haben Behörden bereits Zugriff auf die Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen genommen (soweit möglich: bitte einzeln aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.3 | In welchem Umfang werden die Daten aus Bewegungsprotokollen von Fahrzeugen im Rahmen der Corona-Pandemie (z. B. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten, zur Erstellung von Lagebildern etc.) genutzt? | 3 |
| 3.1 | Werden Betroffene durch bayerische Behörden über die Abfrage dieser Daten informiert? | 3 |
| 3.2 | Welche Auskunftsrechte haben Betroffene? | 4 |
| 3.3 | Welche Rechtsmittel stehen Betroffenen zu? | 4 |
| 4. | Unterliegen die Zugriffe der datenschutzrechtlichen Aufsicht? | 4 |
| 5.1 | In welchen informationstechnischen Systemen werden die Daten aus den Bewegungsprotokollen gespeichert und/oder verarbeitet (bitte nach Behörde und informationstechnischem System, auch behördenübergreifend, aufschlüsseln)? | 4 |
| 5.2 | Wie lange werden die Daten gespeichert? | 4 |
| 5.3 | Gibt es automatisierte Löschrufen (bitte genau auf die Speicher- und Löschrufen eingehen)? | 4 |
| 6.1 | Werden die Daten anonymisiert? | 5 |
| 6.2 | Lassen die Daten Rückschlüsse auf einzelne, bestimmten Personen zugeordnete Fahrzeuge zu? | 5 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 7.1 Welche Behörden haben Zugriff auf die gespeicherten und/oder verarbeiteten Informationen/Daten (bitte sowohl die rechtlichen Voraussetzungen als auch technische Umsetzung darlegen)? 5
- 7.2 Wie oft wurde auf die gespeicherten Informationen/Daten Zugriff durch bayerische Behörden genommen (bitte nach Behörde aufschlüsseln)? 5
- 8.1 Werden vorliegende Daten aus den Bewegungsprotokollen von Fahrzeugen im Rahmen von Amtshilfe an andere, ggf. ausländische, Behörden weitergeleitet (bitte auch genau auf die rechtlichen Voraussetzungen eingehen)? 5
- 8.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis über die Nutzung dieser Daten durch Behörden außerhalb des Freistaates oder durch Dritte (z. B. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine etc.)? 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 17.05.2021

Vorbemerkung:

Nach hier vorliegenden Informationen aus einer Medienrecherche¹ wurde die in der Schriftlichen Anfrage thematisierte Aussage von Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach (SPD), MdB, am 29.04.2021 in der Sendung WDR 5 Morgenecho getroffen. Demnach handelte es sich bei der Grundlage seiner Aussage um Daten aus dem „Covid-19 Mobility Project“ der HU Berlin und des Robert-Koch-Instituts. Untersuchungsziel des Projekts ist dabei die Feststellung, wie sich die Mobilität von Menschen während der Pandemie verändert. Die Daten für die Untersuchung stammen dabei von gewerblich erhältlichen Daten von Mobilfunkanbietern und werden anonymisiert. Polizeiliche oder andere von Behörden erhobene Daten fanden dabei keine Verwendung.

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege werden die in der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage angefragten Fahrzeugbewegungsprotokolle zur Bekämpfung der Pandemie nicht genutzt.

Die folgenden Antworten beschränken sich daher ausschließlich auf Ermittlungsbehörden und deren Tätigkeit im entsprechenden Kontext ihrer Aufgabenerfüllung.

Unter „Bewegungsprotokolle“ werden für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage jene Daten verstanden, die durch externe oder fahrzeuginterne Navigationsgeräte generiert werden.

- 1.1 Welche Behörden haben in Bayern grundsätzlich Zugriff auf die Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen?**
- 1.2 Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen greifen Behörden auf die Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen zu?**

Zugriffe auf Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen sind grundsätzlich nur unter den jeweiligen rechtlichen Vorgaben möglich. Unter anderem ist ein Zugriff für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung möglich. Die grundsätzlichen rechtlichen Vor-

¹ siehe u. a. <https://correctiv.org/faktencheck/2021/04/01/die-corona-app-erstellt-keine-bewegungsprofile-aussage-von-karl-lauterbach-wird-falsch-interpretiert/>, letzter Abruf am 18.04.2021, 09.25 Uhr

gaben werden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr für die Bayerische Polizei durch das Polizeiaufgabengesetz (PAG) und im Rahmen der Strafverfolgung durch die Strafprozessordnung (StPO) definiert. Für beide Maßnahmenbereiche ist darüber hinaus jeweils eine Abwägung hinsichtlich des Gebotes der Verhältnismäßigkeit bzw. des Übermaßverbots zu treffen.

1.3 Seit wann haben Behörden im Freistaat Zugriff auf diese Daten (bitte insbesondere auch auf die technische Umsetzung eingehen)?

Der Zugriff auf diese Daten ist einerseits von dem Vorhandensein einer entsprechenden Eingriffsbefugnis und andererseits von dem jeweiligen technischen Fortschritt abhängig. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 Bezug genommen.

2.1 Zu welchen Zwecken erfolgen Zugriffe auf die Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen (bitte genau aufschlüsseln)?

Es darf auf die Antwort zur Fragestellung 1.1 und 1.2 verwiesen werden.

2.2 Wie oft haben Behörden bereits Zugriff auf die Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen genommen (soweit möglich: bitte einzeln aufschlüsseln)?

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung, insbesondere polizeilicher, aber auch staatsanwaltschaftlicher Akten und Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und damit die Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrags des Staates gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Auch im Hinblick auf die Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden Fragerechts der Abgeordneten des Landtags ergibt daher die Abwägung zwischen dem Fragerecht einerseits und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei andererseits, dass eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen kann.

2.3 In welchem Umfang werden die Daten aus Bewegungsprotokollen von Fahrzeugen im Rahmen der Corona-Pandemie (z. B. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten, zur Erstellung von Lagebildern etc.) genutzt?

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden keine Fahrzeugbewegungsprotokolle genutzt.

3.1 Werden Betroffene durch bayerische Behörden über die Abfrage dieser Daten informiert?

Vorbehaltlich der in Art. 31 Abs. 4 und 5 PAG genannten Einschränkungen gelten grundsätzlich die allgemeinen Informationspflichten gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 und 3 PAG für die Bayerische Polizei.

Auch aus der StPO ergeben sich in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen. Diese sind in § 500 StPO i. V. m. §§ 55, 56 BDSG normiert. Sofern Daten nach den §§ 100a ff. StPO erhoben wurden, ergeben sich Benachrichtigungspflichten aus den §§ 101, 101a StPO.

3.2 Welche Auskunftsrechte haben Betroffene?

Das Auskunftsrecht der Betroffenen hinsichtlich einer Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten ist für Maßnahmen der Bayerischen Polizei im präventiven Bereich in Art. 65 PAG normiert. Demgemäß teilt die Polizei einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 PAG).

Der Auskunftsanspruch des betroffenen Bürgers ergibt sich im repressiven Bereich aus § 500 StPO i. V. m. § 57 BDSG. Soweit Daten im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem IGVP („Integrationsverfahren Polizei“) gespeichert werden, gilt § 483 Abs. 3 StPO.

3.3 Welche Rechtsmittel stehen Betroffenen zu?

Der Betroffene hat die Möglichkeit, Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz einzulegen. Im Rahmen der Beantwortung seines Auskunftsersuchens werden ihm hierzu gem. Art. 65 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PAG auch dessen Kontaktdaten mitgeteilt sowie auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen.

Darüber hinaus steht dem Betroffenen stets der Rechtsweg gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) offen.

Soweit Fahrzeugdaten zu Zwecken der Strafverfolgung beschlagnahmt wurden, steht dem Betroffenen die Beschwerde nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO zu. Wurden die Daten mit technischen Ermittlungsmaßnahmen nach den §§ 100a ff. StPO erhoben, so können die Betroffenen nach § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit beantragen.

Darüber hinaus stehen dem Betroffenen gemäß Art. 62 Abs. 4 PAG die Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu. Auch auf diese wird er bei der Antwort zu seinem Auskunftsersuchen hingewiesen.

4. Unterliegen die Zugriffe der datenschutzrechtlichen Aufsicht?

Die Bayerische Polizei unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz gem. Art. 33a Abs. 2 BV, Art. 2 Satz 1, Art. 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Ziff. 4, Abs. 3 Ziff. 4, Art. 34 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 51 bis 54, 55 Abs. 1 und 3, Art. 59 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz als institutionalisiertes und unabhängiges Organ.

5.1 In welchen informationstechnischen Systemen werden die Daten aus den Bewegungsprotokollen gespeichert und/oder verarbeitet (bitte nach Behörde und informationstechnischem System, auch behördenübergreifend, aufschlüsseln)?

Im Bereich der Bayerischen Polizei werden Daten aus strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ermittlungsverfahren einzelfallbezogen, z. B. im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem IGVP („Integrationsverfahren Polizei“) und dem elektronischen Fallbearbeitungssystem EASy („Ermittlungs- und Analyseunterstützendes EDV-System“), gespeichert.

5.2 Wie lange werden die Daten gespeichert?

5.3 Gibt es automatisierte Löschrufen (bitte genau auf die Speicher- und Löschrufen eingehen)?

Die Speicherdauer und Löschrufen in den polizeilichen Fachverfahren richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen gem. §§ 483 ff., 489 StPO und Art. 54 PAG. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

6.1 Werden die Daten anonymisiert?**6.2 Lassen die Daten Rückschlüsse auf einzelne, bestimmten Personen zugeordnete Fahrzeuge zu?**

Eine Anonymisierung polizeilicher Daten, die zu polizeilichen Zwecken gespeichert wurden, findet (außer zu Zwecken der Ausbildung) nicht statt, da dies den ursprünglichen Zweck der Datenspeicherung, wie insbesondere die Verwendung in Ermittlungsverfahren, konterkarieren würde.

7.1 Welche Behörden haben Zugriff auf die gespeicherten und/oder verarbeiteten Informationen/Daten (bitte sowohl die rechtlichen Voraussetzungen als auch technische Umsetzung darlegen)?

Auf die im Bereich der Bayerischen Polizei gespeicherten Datenbestände hat grundsätzlich nur die Bayerische Polizei Zugriff. Selbst Staatsanwaltschaften und Strafgerichte haben keinen unmittelbaren Zugriff auf polizeiliche Systeme. Diese bekommen ebenso wie andere (Sicherheits-)Behörden Daten übermittelt, wenn dies im Einzelfall erforderlich und zulässig ist.

7.2 Wie oft wurde auf die gespeicherten Informationen/Daten Zugriff durch bayerische Behörden genommen (bitte nach Behörde aufschlüsseln)?

Es darf auf die Ausführungen zu Frage 2.2 und 2.3 verwiesen werden.

8.1 Werden vorliegende Daten aus den Bewegungsprotokollen von Fahrzeugen im Rahmen von Amtshilfe an andere, ggf. ausländische, Behörden weitergeleitet (bitte auch genau auf die rechtlichen Voraussetzungen eingehen)?**8.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis über die Nutzung dieser Daten durch Behörden außerhalb des Freistaates oder durch Dritte (z. B. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine etc.)?**

Datenweitergaben an andere, auch ausländische, Behörden erfolgen nur nach den Maßgaben und im Rahmen der Vorschriften der Art. 55–59 PAG sowie der §§ 474 ff. StPO zur Datenübermittlung.

Im Übrigen liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.